AMT FüR DIE SONDERRGELUNGEN DER SOZIALVERSICHERUNG

ADMINISTRATIVE ANWEISUNGEN ASRSV

A S R S V Quartal:2016/1

Inhalt

- 1. ASRSV-Arbeitgeber und die für sie geltenden Systeme
  - 1.1. Dem ASRSV angeschlossene Arbeitgeber
  - 1.2. Die besonderen Sozialversicherungsregelungen für provinziale und lokale Verwaltungen
    - 1.2.1. Familienbeihilfen
      - 1.2.1.1. Gesetzliche Grundlage
      - 1.2.1.2. Anwendbares System
    - 1.2.2. Berufskrankheiten
      - 1.2.2.1. Gesetzliche Grundlage
      - 1.2.2.2. Allgemeine Regelung
      - 1.2.2.3. Ausnahmen
    - 1.2.3. Arbeitsunfälle und Wegeunfälle
      - 1.2.3.1. Gesetzliche Grundlage
      - 1.2.3.2. Allgemeine Regelung
      - 1.2.3.3. Ausnahmen
      - 1.2.3.4. Bemerkungen
    - 1.2.4. Jahresurlaub
      - 1.2.4.1. Gesetzliche Grundlage
      - 1.2.4.2. Allgemeine Regelung
    - 1.2.5. Pensionen
      - 1.2.5.1. Gesetzliche Grundlage
      - 1.2.5.2. Die Pensionsregelung der definitiv ernannten Personalmitglieder (öffentliches System)
  - 1.3. Der solidarische Pensionsfonds der provinzialen und lokalen Verwaltungen
    - 1.3.1. Allgemeines
    - 1.3.2. Die Pensionsregelungen für definitiv ernannte Personalmitglieder der lokalen Verwaltungen bis 31.12.2011
    - 1.3.3. Anwendungsbereich
      - 1.3.3.1. Angeschlossene Arbeitgeber
      - 1.3.3.2. Angeschlossene Arbeitnehmer
    - 1.3.4. Die von Amts wegen angeschlossenen provinzialen und lokalen Verwaltungen
    - 1.3.5. Die lokalen Polizeizonen
      - 1.3.5.1. Beitritt der lokalen Polizeizonen von Amts wegen
      - 1.3.5.2. Der Pensionsfonds der föderalen Polizei
    - 1.3.6. Pensionsbeiträge: ein Pensionsbeitrag und ein Verantwortlichkeitsbeitrag
    - 1.3.7. Die Verwaltung und Zahlung der Pensionen
    - 1.3.8. Die nicht angeschlossenen lokalen Verwaltungen
      - 1.3.8.1 Allgemeines
      - 1.3.8.2 Das Verfahren für den Beitritt zum solidarischen Pensionsfonds der provinzialen und lokalen Verwaltungen
    - 1.3.9. Eine Verwaltung, die zum ersten Mal definitiv ernannte Personalmitglieder einstellt
    - 1.3.10. Die Umstrukturierung einer lokalen Verwaltung
    - 01.03.2011. Die definitive Ernennung nach einer Periode der vertraglichen Beschäftigung
      - 1.3.11.1. Regularisierungsbeitrag
      - 1.3.11.2. Pensionsrücklagen für die Periode der vertraglichen Beschäftigung
      - 1.3.11.3. Pensionsrücklagen im Rahmen des zweiten Pfeilers für vertraglich angestellte Personalmitglieder
  - 1.4. Die Regelung der Befreiung von Arbeitsleistungen und des Laufbahnendes im Gesundheitssektor
    - 1.4.1 Einleitung
    - 1.4.2. Anwendungsbereich
    - 1.4.3. Vorteile zugunsten des Personalmitglieds
    - 1.4.4. Ausgleich für die Befreiung von Arbeitsleistungen
    - 1.4.5. Personalmitglieder im Gesundheitssektor ohne Anspruch auf Vorteile

1. ASRSV-Arbeitgeber und die für sie geltenden Systeme

1.1. Dem ASRSV angeschlossene Arbeitgeber

Das Amt für Sonderregelungen der Sozialversicherung (ASRSV) ist eine öffentliche Einrichtung der sozialen Sicherheit, die am 01.01.2015 aus der Zusammenlegung des Landesamts für soziale Sicherheit der provinzialen und lokalen Verwaltungen (LSSPLV) und des Amts für Überseeische Soziale Sicherheit (AÜSS) hervorging.

In Bezug auf die provinzialen und lokalen Verwaltungen nimmt das ASRSV die Aufgaben wahr, die bis 31.12.2014 vom LSSPLV erfüllt wurden.
Dem ASRSV sind von Rechts wegen die öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber angeschlossen, die in Artikel 2, Absatz 1, 3° des Gesetzes vom 12.05.2014 zur Errichtung eines Amts für Sonderregelungen der Sozialversicherung (ASRSV) aufgeführt sind.

Es betrifft:

- die Provinzen,
- die von Provinzen abhängigen öffentlichen Einrichtungen.

Darunter versteht man:

die „autonomen Provinzialregien“. Titel VII, Kapitel II, Abschnitt II des flämischen Provinzialdekrets vom 09.12.2005 und Titel VIIter des Provinzialgesetzes vom 30.04.1836 sehen für die Provinzen die Möglichkeit vor, auf Initiative ihres Provinzialrates autonome Provinzialregien einzurichten. Die autonome Provinzialregie besitzt Rechtspersönlichkeit und ist eine Einrichtung getrennt von der Provinz, die die Regie gegründet hat. Die Provinzialregie unterliegt jedoch weiterhin der Kontrolle der Provinz, von der sie gegründet wurde.

o die Provinzialen Entwicklungsgesellschaften in der Flämischen Region (POM), die gemäß dem Dekret des Flämischen Rates vom 07.05.2004 gegründet wurden.

- o die Gemeinden;
- die von den Gemeinden abhängigen öffentlichen Einrichtungen,
  Darunter versteht man:
  o die autonomen Gemeinderegien.

Titel VII, Kapitel II, Abschnitt II des flämischen Gemeindedekrets vom 15.07.2005 und Titel VI, Kapitel V des Neuen Gemeindegesetzes sehen für Gemeinden die Möglichkeit vor, auf Initiative ihres Gemeinderates „autonome Gemeinderegien“ zur Verwaltung ihrer Tätigkeiten mit industriellem und/oder Handelscharakter einzurichten. Die autonome Gemeinderegie besitzt Rechtspersönlichkeit und ist eine Einrichtung getrennt von der Gemeinde, die die Regie gegründet hat. Die Gemeinderegie unterliegt jedoch weiterhin der Kontrolle der Gemeinde, von der sie gegründet wurde.

- die Gemeindeverbände:
- o im Sinne des Dekretes des Flämischen Rates vom 06.07.2001 über die interkommunale Zusammenarbeit betreffend die interkommunalen Einrichtungen, deren gesamter Amtsbereich innerhalb der Grenzen der Flämischen Region liegt;
  o im Sinne des Buches V des ersten Teils des Wallonischen Gesetzbuchs der lokalen Demokratie und Dezentralisierung betreffend die interkommunalen Einrichtungen, deren gesamter Amtsbereich innerhalb der Grenzen der Wallonischen Region liegt;
  o im Sinne des Gesetzes vom 22.12.1986 über die Interkommunalen betreffend die Interkommunalen Einrichtungen der Region Brüssel-Hauptstadt und betreffend die überregionalen Interkommunalen,
- die ÖSHZ;
- die ÖSHZ-Vereinigungen im Sinne von Kapitel XII des ÖSHZ-Grundlagengesetzes vom 08.07.1976 und im Sinne von Titel VIII Kapitel I des flämischen Dekrets vom 19.12.2008 über die Organisation der öffentlichen Sozialhilfezentren,

- die von ÖSHZ abhängigen öffentlichen Einrichtungen;
- die Agglomerationen und Gemeindeföderationen,
- die von Agglomerationen und Gemeindeföderationen abhängigen öffentlichen Einrichtungen,
- die lokalen Polizeizonen, die auf Grund des Gesetzes vom 07.12.1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes gegliedert sind,
  die aufgrund des Gesetzes vom 15.05.2007 über die zivile Sicherheit (ab 01.01.2015) eingerichteten vorläufigen Zonen und Hilfeleistungszonen;
- die Flämische Gemeinschaftskommission und die Französische Gemeinschaftskommission;
- die regionalen Wirtschaftseinrichtungen im Sinne der Kapitel II und III des Rahmengesetzes vom 15.07.1970 zur Organisation der Planung und der wirtschaftlichen Dezentralisierung, abgeändert durch das Dekret des Wallonischen Regionalrates vom 25.05.1983, die Ordonnanz des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt vom 20.05.1999 und das Dekret des Flämischen Regionalrates vom 27.06.1985;
  Darunter werden der Wirtschafts- und Sozialrat der Wallonischen Region (CESRW), die Regionale Entwicklungsgesellschaft der Region Brüssel-Hauptstadt (GOMB) und der Sozialwirtschaftliche Rat Flanderns (SERV) verstanden.
- „Bruxelles-Propreté-Net Brussel“, Agentur für städtische Sauberkeit in Brüssel;
- Brusselse Hoofdstedelijke Dienst voor Brandbestrijding en Dringende Medische Hulp (DBDMH) – Dienst der Region Brüssel-Hauptstadt für Brandbekämpfung und Ärztliche Nothilfe;
- die Vereinigungen mehrerer der o. a. Einrichtungen;
- die VoG „Vlaamse Operastichting“ für Personal, das bei der Interkommunalen „Opera voor Vlaanderen“ statutarisch angestellt war und unter Beibehaltung des Statuts übernommen wurde.

1.2. Die besonderen Sozialversicherungsregelungen für provinziale und lokale Verwaltungen

1.2.1. Familienbeihilfen

1.2.1.1. Gesetzliche Grundlage

Das Allgemeine Kinderzulagengesetz (AKZG) bildet die allgemeine gesetzliche Grundlage.

1.2.1.2. Anwendbares System

Für Arbeitgeber im Sinne von Artikel 2, Absatz 1, 3° 32 des o. a. Gesetzes vom 12.05.2014 - d. h. die bereits dem ASRSV angeschlossenen Arbeitgeber - gilt das im AKZG vorgesehene System, vorbehaltlich bestimmter Abweichungen gemäß Königlichem Erlass vom 26.03.1965 über die Familienbeihilfen für bestimmte Kategorien des vom Staat entlohnten Personals.

Der Betrag und die Gewährungsbedingungen der durch das ASRSV ausgezahlten Familienbeihilfen sind mindestens ebenso vorteilhaft wie die Familienbeihilfen, die den Staatsbediensteten gewährt werden.

1.2.2. Berufskrankheiten

1.2.2.1. Gesetzliche Grundlage

Das Gesetz vom 03.07.1967 über den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor legt die Grundprinzipien für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor fest. Es handelt sich um ein Rahmengesetz, das nur für den Fall greift, dass Ausführungserlasse verabschiedet werden.

1.2.2.2. Allgemeine Regelung

Der Königliche Erlass vom 21.01.1993 zur Durchführung des Gesetzes vom 03.07.1967 über die Entschädigung für Berufskrankheiten zugunsten einiger Personalmitglieder der provinzialen und lokalen Verwaltungen, die dem ASRSV angeschlossen sind, bringt die definitiv ernannten Personalmitglieder, Praktikanten mit Blick auf eine definitive Ernennung, Arbeitnehmer mit einem Arbeitsvertrag, zeitweiligen Personalmitglieder und Mitglieder des Hilfspersonals aller dem ASRSV angegliederten Arbeitgeber in den Anwendungsbereich des Gesetzes vom 03.07.1967.

1.2.2.3. Ausnahmen

Unter die Berufskrankheitsregelung des Privatsektors, geregelt durch die koordinierten Gesetze vom 03.06.1970 bezüglich der Entschädigung von Berufskrankheiten, fallen:

- Künstler,
- Tageseltern;
- Lehrlinge.

1.2.3. Arbeitsunfälle und Wegeunfälle

1.2.3.1. Gesetzliche Grundlage

In der Regel unterliegen die dem ASRSV angeschlossenen Verwaltungen der Arbeitsunfallregelung des öffentlichen Sektors, geregelt durch das Gesetz vom 03.07.1967 über die Vorbeugung von oder den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor.

1.2.3.2. Allgemeine Regelung

Das Gesetz vom 03.07.1967 gilt für:

- definitiv ernannte Personalmitglieder, Personalmitglieder auf Probe, zeitweilige Personalmitglieder,

Mitglieder des Hilfspersonals oder aufgrund eines Arbeitsvertrags eingestellte Personalmitglieder der Gemeinden, von Gemeinden abhängigen Einrichtungen, Agglomerationen und Gemeindeföderationen, lokalen Polizeikorps, Provinzen, von Provinzen abhängigen Einrichtungen, Verwaltungen und anderen Dienste der Kollegien der Flämischen und Französischen Gemeinschaftskommission auf Grund des Königlichen Erlasses vom 13.07.1970;

- definitiv ernannte Personalmitglieder, Personalmitglieder auf Probe, zeitweilige Personalmitglieder, Mitglieder des Hilfspersonals oder aufgrund eines Arbeitsvertrags eingestellte Personalmitglieder der dem ASRSV angeschlossenen regionalen Wirtschaftseinrichtungen und Einrichtungen öffentlichen Interesses kraft Königlichen Erlasses vom 12.06.1970 über den Schadenersatz für Arbeitsunfälle und Wegeunfälle zugunsten der Personalmitglieder der Einrichtungen öffentlichen Interesses;
- definitiv ernannte Personalmitglieder, Personalmitglieder auf Probe, zeitweilige Personalmitglieder, Mitglieder des Hilfspersonals oder aufgrund eines Arbeitsvertrags eingestellte Personalmitglieder der Gemeindevereinigungen und ÖSHZ-Vereinigungen bei denen mindestens ein Personalmitglied einem öffentlich-rechtlichen Statut auf Grund des Königlichen Erlasses vom 13.07.1970 unterliegt.

Erforderlich ist, dass mindestens ein statutarisches Personalmitglied bei der Interkommunalen oder einer ÖSHZ-Vereinigung beschäftigt ist. Es reicht nicht, dass die Interkommunale oder eine ÖSHZ-Vereinigung früher ein statutarisches Personalmitglied beschäftigte oder dass die Satzung noch stets die Möglichkeit vorsieht, ein statutarisches Personalmitglied zu beschäftigen.

1.2.3.3. Ausnahmen

Die Arbeitsunfallregelung des Privatsektors, geregelt durch das Gesetz vom 10.04.1971, gilt für:

- Vereinigungen von Gemeinden, Vereinigungen von Provinzen, Unternehmen der autonomen Gemeinden und der autonomen Provinzen ohne Personalmitglied mit einem öffentlich-rechtlichen Statut;
- ÖSHZ-Vereinigungen ohne Personalmitglied mit einem öffentlich-rechtlichen Statut;
- Ärzte in Ausbildung zum Facharzt, die unter Artikel 15bis des Königlichen Erlasses vom 28.11.1969 fallen;
- Tageseltern;
- Künstler;
- Lehrlinge.

1.2.3.4. Bemerkungen

Gemäß dem Gesetz vom 03.07.1967 kann die ausführende Gewalt juristische Personen oder Einrichtungen benennen, die das Berufsrisiko (einschließlich der daraus entstehenden Vergütungen und Renten) der lokalen und provinzialen Verwaltungen tragen müssen. Die ausführende Gewalt kann auch per Königlichem Erlass die Verwaltungen selbst verpflichten, eine Versicherung gegen Arbeitsunfälle abzuschließen. Bis heute ist das jedoch nicht geschehen.

Falls die Einstellungsbehörde dies wünscht, steht es ihr frei, bei einer dafür zuständigen Versicherungsgesellschaft eine Versicherung abzuschließen, um sich ganz oder teilweise gegen die Kosten, die durch einen Arbeitsunfall verursacht werden können, abzusichern. Falls die Einstellungsbehörde dieses so genannte Versicherungsrecht nicht in Anspruch nimmt, muss das Berufsrisiko natürlich von der Behörde selbst getragen werden.

1.2.4. Jahresurlaub

1.2.4.1. Gesetzliche Grundlage

1. „Öffentliches System“ (Urlaubsregelung öffentlicher Sektor)

Das „öffentliche System“ des Jahresurlaubs wird für die wallonischen und Brüsseler Verwaltungen noch immer durch den Königlichen Erlass vom 30.01.1979 bestimmt, der die Gewährung eines Urlaubsgeldes an Bedienstete der allgemeinen Verwaltung des Königreiches festlegt.

Für die flämischen Verwaltungen wird dies durch den Erlass der Flämischen Regierung vom 13.09.2002 über die Bewilligung und Festlegung des Urlaubsgeldes des Gemeindepersonals und des Provinzialpersonals geregelt (den sogenannten flämischen Ferienerlass).

2. „System Privatangestellte“ (Urlaubsregelung Privatsektor)

Das „System der Privatangestellten” ist bezüglich des Jahresurlaubs durch die am 28.06.1971 koordinierten Gesetze über den Jahresurlaub der Lohnempfänger und durch Titel III des Königlichen Erlasses vom 30.03.1967 zur Bestimmung der allgemeinen Ausführungsmodalitäten der Gesetze über den Jahresurlaub für Arbeitnehmer geregelt.

Artikel 17 des Gesetzes vom 26.06.1992 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen beendet in Bezug auf die Jahresurlaubsregelung im Privatsektor die Unterscheidung zwischen Handarbeitern und Geistesarbeitern in provinzialen und lokalen Verwaltungen. Wenn die Verwaltung das „System der Privatangestellten“ handhabt, findet auch für Handarbeiter stets die Regelung der Geistesarbeiter Anwendung.

Daraus folgt, dass das (doppelte) Urlaubsgeld für Handarbeiter der provinzialen und lokalen Verwaltungen nicht vom Landesamt für Jahresurlaub, sondern stets direkt von der Verwaltung selbst bezahlt wird.

1.2.4.2. Allgemeine Regelung

Die allgemeine Regelung gilt für Gemeinden, von Gemeinden abhängigen öffentliche Einrichtungen, Interkommunalen, die flämische Gemeinschaftskommission und die französische Gemeinschaftskommission.

Für diese Verwaltungen ist zwischen verschiedenen Personalkategorien zu unterscheiden.

1. Definitiv ernannte Personalmitglieder

Für definitiv ernannte Personalmitglieder gilt stets das „öffentliche System“ gemäß Artikel 148 des Neuen Gemeindegesetzes.

Für Lehrpersonal gilt ebenfalls das öffentliche System gemäß Artikel 12 des Königlichen Erlasses vom 28.11.1969 zur Durchführung des Gesetzes zur Sozialen Sicherheit vom 27.06.1969.

2. Bezuschusstes Vertragspersonal in lokalen Verwaltungen (BVA)

In der Flämischen Region und der Region Brüssel-Hauptstadt wird die Urlaubsregelung der BVA durch den Königlichen Erlass vom 30.03.1987 zur Durchführung von Artikel 8 des Königlichen Erlasses Nr. 474 vom 28.10.1986 zur Einführung eines Systems staatlich subventionierter Vertragsmitarbeiter bei einigen lokalen Verwaltungen festgelegt. Aufgrund dieser Bestimmungen beanspruchen die BVA eine Sonderregelung für den Jahresurlaub. Die Anzahl Urlaubstage und das einfache Urlaubsgeld werden gemäß der Urlaubsregelung des Privatsektors zuerkannt. Die BVA erhalten ein Urlaubsgeld wie das definitiv ernannte Personal, berechnet gemäß dem „öffentlichen System".

In der Wallonischen Region genießt das bezuschusste Vertragspersonal (= APE) das gleiche Urlaubssystem wie „normales" Vertragspersonal der Provinz- oder Lokalverwaltung.

3. Arbeitnehmer, die auf Grund von Artikel 60 §7 des Grundlagengesetzes vom 08.07.1976 über die ÖSHZ beschäftigt sind

Für diese Arbeitnehmer gilt die gleiche Jahresurlaubsregelung wie für bezuschusstes Vertragspersonal. In der Flämischen Region und in der Region Brüssel-Hauptstadt erhalten Arbeitnehmer, die auf Basis von Artikel 60 beschäftigt sind, Anspruch auf die besondere Regelung des Jahresurlaubs für bezuschusstes Vertragspersonal. In der Wallonischen Region gilt für sie die Urlaubsregelung der „einfachen" vertraglichen Personalmitglieder.

4. Praktikanten (im Hinblick auf eine definitive Ernennung) und Vertragspersonal

Für Praktikanten und Vertragspersonal außer BVA, die nicht aufgrund von Artikel 60 § 7 in der Flämischen Region und in der Region Brüssel-Hauptstadt beschäftigt sind, ist die Regelung in Bezug auf die Verwaltung unterschiedlich.

a. Die lokalen Verwaltungen

Es obliegt den lokalen Verwaltungen (Gemeinden, Gemeindeverbände und von Gemeinden abhängige Einrichtungen), festzustellen, welche Jahresurlaubsregelung für nicht definitiv ernannte Personalmitglieder gilt. Sie haben die Wahl zwischen dem „öffentlichen System" und dem „System der Privatangestellten".

Im Hinblick auf eine eindeutige, leicht in die Praxis umzusetzende Bezeichnung des Systems unterscheidet das ASRSV aufgrund der Urlaubsregelung zwischen folgenden Situationen:

- Wenn die lokale Verwaltung keine eigene Urlaubsregelung angenommen hat, gilt das „System der Privatangestellten".
- Wenn die lokale Verwaltung eine Urlaubsregelung angenommen hat, die **ausdrücklich** auf die am 28.06.1971 koordinierten Gesetze oder den Königlichen Erlass vom 30.03.1967 verweist, ist das „System der Privatangestellten" anwendbar.
- Hat die lokale Verwaltung eine Urlaubsregelung angenommen, die **keinen einzigen** Verweis auf die am 28.06.1971 koordinierten Gesetze oder den Königlichen Erlass vom 30.03.1967 umfasst, ist das „öffentliche System" anwendbar. Das Urlaubssystem wird auch dann als öffentlich betrachtet, wenn die ausgearbeitete Urlaubsregelung nur minimal vom „System der Privatangestellten" abweicht.

b. Die lokalen Verwaltungen

Für das Vertragspersonal der provinzialen Verwaltungen gilt das „öffentliche System". Aufgrund der Artikel 101 und 102 des flämischen Provinzialerlasses vom 09.12.2005 (Flämische Region) und Artikel 72 des Gesetzes vom 14.02.1961 für wirtschaftlichen Aufschwung, sozialen Fortschritt und finanzielle Sanierung (Wallonische Region) gilt für den Urlaub und die Abwesenheiten des Vertragspersonals die gleiche Regelung wie für statutarisches Personal.

c. Die Polizeizonen Die Polizeizonen gehören für Praktikanten im Hinblick auf eine definitive Ernennung und Vertragsbedienstete zum „öffentlichen System". d. Die Hilfeleistungszonen Für Praktikanten im Hinblick auf eine

definitive Ernennung wird zwischen Einsatz- und Verwaltungspersonal unterschieden. Das Einsatzpersonal gehört in Bezug auf den Jahresurlaub zum „öffentlichen System“, während die Hilfeleistungszone für das Verwaltungspersonal zwischen dem „System der Privatangestellten“ und dem „öffentlichen System“ wählen kann.

Für Vertragsbedienstete des Verwaltungspersonals kann die Hilfeleistungszone zwischen dem „System der Privatangestellten“ und dem „öffentlichen System“ wählen.

5. Der Jugendurlaub

Ein jugendlicher Arbeitnehmer hat ab dem Urlaubsjahr (= Kalenderjahr, in dem der Arbeitnehmer Urlaub nimmt) Anspruch auf ergänzende Urlaubstage von maximal 4 Wochen, abzüglich der normalen Urlaubstage, auf die er Anspruch hat, sofern er folgende Voraussetzungen erfüllt:

- Er hat am 31. Dezember des Urlaubsrechnungsjahres (= Kalenderjahr, das dem Urlaubsjahr vorausgeht) das Alter von 25 Jahren nicht erreicht.
- Er hat im Laufe des Urlaubsrechnungsjahres seine Schule, Lehre oder Ausbildung beendet.
- Er hat nach dieser Beendigung mindestens einen Monat lang im Laufe des Urlaubsrechnungsjahres Arbeit als Lohnempfänger verrichtet.

Der Jugendurlaub wird im Rahmen des Systems der „Privatangestellten“ gewährt. Der jugendliche Arbeitnehmer ist nicht verpflichtet, seinen Anspruch auf Jugendurlaubstage tatsächlich wahrzunehmen, aber er kann nach Ausnutzung der normalen Urlaubstage zulasten der Arbeitslosenversicherung für diese Tage Jugendurlaubsgeld erhalten.

6. Seniorenurlaub

Ein älterer Arbeitnehmer, der infolge einer Periode der Vollarbeitslosigkeit oder Invalidität im Urlaubsrechnungsjahr während des Urlaubsjahres kein Anrecht auf vier Wochen bezahlten Urlaub hat, erhält Anspruch auf eine Reihe ergänzender Urlaubstage (von höchstens 4 Wochen), Seniorenurlaubstage genannt. Um diese Urlaubstage im Urlaubsjahr beanspruchen zu können, muss der Arbeitnehmer folgende Bedingungen erfüllen:

- Er ist am 31. Dezember des Urlaubsrechnungsjahres 50 Jahre alt.
- Während seiner Beschäftigung nutzt er als Lohnempfänger weder die Urlaubsregelung des öffentlichen Dienstes noch eine Regelung mit einem zeitversetzten Gehalt als Arbeitnehmer im Unterrichtswesen.
- Er hat die normal bezahlten Urlaubstage, auf die er gemäß der Urlaubsregelung des Privatsektors Anspruch hat, bereits ausgeschöpft.
- Er erhält während der Seniorenurlaubstage weder einen Lohn noch ein Ersatzeinkommen.

Der Seniorenurlaub wird im Rahmen des Systems der „Privatangestellten“ gewährt. Der ältere Arbeitnehmer ist nicht verpflichtet, seinen Anspruch auf ergänzende Urlaubstage tatsächlich wahrzunehmen, aber er kann für diese Tage Seniorenurlaubsgeld zulasten der Arbeitslosenversicherung erhalten.

7. Ergänzender Urlaub bei Beginn oder Wiederaufnahme einer Aktivität

Ein Arbeitnehmer im System der „Privatangestellten“, ein bezuschusster Vertragsarbeitnehmer der lokalen Verwaltung oder ein beim ÖSHZ beschäftigter Arbeitnehmer aufgrund von Artikel 60 § 7 haben Anspruch auf ergänzenden (europäischen) Urlaub, wenn folgende Bedingungen gleichzeitig erfüllt werden:

- Sie beginnen eine Aktivität oder nehmen eine Aktivität im Dienst eines oder mehrerer Arbeitgeber wieder auf.

Mit der „Aufnahme einer Aktivität“ ist die Situation eines Arbeitnehmers gemeint, der zum ersten Mal bei einem oder mehreren Arbeitgebern im allgemeinen Arbeitnehmersystem eingestellt wird, bis er vier Wochen Urlaub nehmen kann, im Verhältnis zu seinem Arbeitssystem zum Zeitpunkt, zu dem er seinen Urlaub nimmt.
Unter „Wiederaufnahme einer Aktivität“ versteht man jede Aktivität eines Arbeitnehmers nach einer Periode der Vollarbeitslosigkeit, einer langen Krankheitsperiode, einer vollständigen Laufbahnunterbrechung oder einer Periode von unbezahltem Urlaub oder Elternurlaub. Auch ein Teilzeitarbeitnehmer, der während des Urlaubsjahres in ein vollzeitliches Arbeitssystem wechselt, gilt als Arbeitnehmer, der eine Aktivität wiederaufnimmt.
Die Aufnahme oder Wiederaufnahme einer Aktivität läuft bis zum Ende des Jahres nach dem Jahr, in welchem der Beginn oder die Wiederaufnahme stattgefunden haben.

- Er erbringt während des Kalenderjahres bei einem oder mehreren Arbeitgebern Arbeitsleistungen während einer Anlaufphase. Die Anlaufphase ist eine Periode von mindestens drei Monate effektiver normaler Arbeitsleistungen oder einer Arbeit gleichgestellte Periode im Laufe eines Kalenderjahres.
- Er hat die Urlaubstage auf Basis der Leistungen des vorigen Dienstjahres im vollen Umfang beansprucht.

Erfüllt der Arbeitnehmer diese drei Bedingungen, kann er ab der letzten Woche der Anlaufphase eine Woche Ergänzungsurlaub beanspruchen. Nach der Anlaufphase werden die ergänzenden Urlaubstage wie normale Urlaubstage berechnet. Die ergänzenden Urlaubstage können bis zum Ende des Kalenderjahres nach dem Jahr, in dem der Arbeitnehmer die Aktivität aufnimmt oder wiederaufnimmt, genommen werden.

Beispiel: Ein Arbeitnehmer nimmt nach einer langen Periode langfristiger Arbeitslosigkeit zu 1-4 des Jahres X die Arbeit wieder auf, mit einem unbefristeten Arbeitsvertrag bei einer Verwaltung, die für sein Vertragspersonal der Urlaubsregelung des Privatsektors angeschlossen ist. Im Urlaubsjahr X hat der Arbeitnehmer keinen Anspruch auf gesetzliche Urlaubstage, aber auf 15 Tage Ergänzungsurlaub. Im Urlaubsjahr X + 1 hat der Arbeitnehmer auf der Grundlage seiner Leistungen im Urlaubsrechnungsjahr X Anspruch auf 15 gesetzliche Feiertage und 5 Tage Ergäzungsurlaub. Die 5 ergänzenden Urlaubstage können bis „zum Ende des Kalenderjahres nach dem Jahr, in dem der Arbeitnehmer die Aktivität aufnimmt oder wiederaufnimmt“, oder bis zum 31.12. des Jahres X+1 genommen werden.

Der Arbeitnehmer erhält am gewohnten Datum der Lohnzahlung ergänzendes Urlaubsgeld, das dem normalen Lohn für die ergänzenden Urlaubstage entspricht. Das ergänzende Urlaubsgeld wird als vorzeitige Auszahlung eines Teils des doppelten Urlaubsgelds betrachtet, das im darauffolgenden Jahr, beim Dienstaustritt oder bei einer Verringerung der Aktivität normal ausgezahlt wird.

Das ergänzende Urlaubsgeld unterliegt nur einer persönlichen Einbehaltung von 13,07 %. Da das ASRSV die persönliche Einbehaltung von 13,07 % nicht vom doppelten Urlaubsgeld für den dritten bis fünften Tag der vierten Urlaubswoche einbehält und diese Logik auch für das ergänzende Urlaubsgeld gilt, wird die Einbehaltung von 13,07 % nur für das mit der Bruchzahl 85/92 multiplizierte ergänzende Urlaubsgeld angewandt.

Wenn der Arbeitnehmer als Vertragspartner im Dienst bleibt, wird das ergänzende Urlaubsgeld im Urlaubsjahr mit dem doppelten Urlaubsgeld verrechnet.
Wenn der Arbeitnehmer seine Arbeitsleistungen verringert oder wenn der Arbeitsvertrag beendet wird, wird das ergänzende Urlaubsgeld mit dem Abgangsurlaubsgeld verrechnet.

1.2.5. Pensionen

1.2.5.1. Gesetzliche Grundlage

1. „Öffentliches System“

Im „öffentlichen Pensionssystem“ werden die Pensionen gemäß dem Gesetz vom 21.07.1844 über die Zivil- und Kirchenpensionen berechnet. Diese Pensionsregelung gilt für definitiv ernannte Personalmitglieder der provinzialen und lokalen Verwaltungen.

2. „Privatsystem”

Das „Privatsystem“ für Pensionen gilt für andere als statutarische Personalmitglieder (u. a. Vertragspersonal, BVA, Personal aufgrund von Artikel 60...). Diese Personalkategorien fallen unter die Pensionsregelung für Arbeitnehmer.

1.2.5.2. Die Pensionsregelung der definitiv ernannten Personalmitglieder (öffentliches System)

Zum „öffentlichen System“ für deren definitiv ernanntes Personal gehören:

- die Gemeinden,
- die von den Gemeinden abhängigen öffentlichen Einrichtungen,
- die Gemeindeverbände,
- die Provinzen,
- die von Provinzen abhängigen öffentlichen Einrichtungen,
- die lokalen Polizeizonen;
- die Flämische und die Französische Gemeinschaftskommission.

Diese lokalen Verwaltungen sind grundsätzlich dem solidarischen Pensionsfonds der provinzialen und lokalen Verwaltungen angeschlossen (siehe 1.3.)

Die regionalen Wirtschaftseinrichtungen sind für ihr definitiv ernanntes Personal nicht dem solidarischen Pensionsfonds der provinzialen und lokalen Verwaltungen, sondern dem „Pool der halbstaatlichen Einrichtungen“ angegliedert. In Artikel 2 des Gesetzes vom 28.04.1958 bezüglich der Pensionen der Personalmitglieder gewisser gemeinnütziger Anstalten und ihrer anspruchsberechtigten Angehörigen vorgesehen, dass für definitiv ernannte Personalmitglieder und Praktikanten die gleiche Pensionsregelung wie für Beamte der allgemeinen Verwaltung des Staates gilt.

1.3. Der solidarische Pensionsfonds der provinzialen und lokalen Verwaltungen

1.3.1. Allgemeines

Das ASRSV ist die Einrichtung für die Einziehung von Pensionsbeiträgen für definitiv ernannte Beamten der lokalen Verwaltungen, die einer solidarischen Pensionsregelung angeschlossen sind.

Der solidarische Pensionsfonds derprovinzialen und lokalen Verwaltungen wurde am 01.01.2012 aufgrund des „Gesetz vom 24.10.2011 zur Sicherung einer nachhaltigen Finanzierung der Pensionen der definitiv ernannten Personalmitglieder der provinzialen und lokalen Behörden und der lokalen Polizeizonen, zur Änderung des

Gesetzes vom 06.05.2002 zur Einrichtung des Fonds für die Pensionen der integrierten Polizei und zur Festlegung besonderer Bestimmungen der sozialen Sicherheit und sonstiger Änderungsbestimmungen“ eingerichtet.

1.3.2. Die Pensionsregelungen für definitiv ernannte Personalmitglieder der lokalen Verwaltungen bis 31.12.2011

Die lokalen und provinzialen Verwaltungen konnten bis 31.12.2011 zwischen vier Pensionsregelungen oder -pools wählen:

- Pool 1 = die gemeinsame Pensionsregelung der lokalen Verwaltungen;
- Pool 2 = das System der Neumitglieder des Landesamtes;
- Pool 3 = das System der einer Vorsorgeeinrichtung angeschlossenen Verwaltungen;
- Pool 4 = das System der Verwaltungen mit eigener Pensionskasse.

Die lokalen Polizeizonen waren bis 31.12.2011 dem „Fonds für die Pensionen der integrierten Polizei“ (Pool 5) angeschlossen. Ab 01.01.2012 wurde dieser Fonds in den „Fonds für Pensionen der föderalen Polizei“ umgewandelt (siehe 1.3.5.2.)

1.3.3. Anwendungsbereich

1.3.3.1. Angeschlossene Arbeitgeber

Alle lokalen Verwaltungen, die dem ASRSV gemäß dem Gesetz vom 12.05.2014 angeschlossen sind, sind grundsätzlich von Rechts wegen für ihr definitiv ernanntes Personal dem solidarischen Pensionsfonds provinzialen und lokalen Verwaltungen angeschlossen.

Dem solidarischen Pensionsfonds sind außerdem angeschlossen:

- eine lokale Verwaltung, bei der keine definitiv Ernannten mehr im Dienst sind, für die der PdÖD (Pensionsdienst für den öffentlichen Dienst) aber eine staatliche Pension an ehemalige definitiv Ernannte zahlt;
- jede neue lokale Verwaltung (z. B. eine autonome Gemeinde- oder Provinzialregie, eine ÖSHZ-Vereinigung öffentlichen Rechts...), die definitiv ernannte Mitarbeiter einstellt;
- Hilfeleistungszonen

Dem solidarischen Pensionsfonds sind nicht angeschlossen:

- regionale Wirtschaftseinrichtungen;
- lokale Verwaltungen, die sich im Rahmen der lokalen Autonomie dazu entschieden haben, nicht beizutreten.

1.3.3.2. Angeschlossene Arbeitnehmer

Alle (aktiven und pensionierten) definitiv ernannten Personalmitglieder der angeschlossenen Verwaltungen fallen in den Anwendungsbereich, unabhängig vom Datum der definitiven Ernennung.

Die definitiv ernannten Verbindungsbeamten (bisher Brigadekommissare), deren Pensionsbeiträge von der Provinz gezahlt werden und die regionalen Empfänger, deren Pensionsbeiträge von der Region gezahlt werden, sind dem solidarischen Pensionsfonds angeschlossen.

1.3.4. Die von Amts wegen angeschlossenen provinzialen und lokalen Verwaltungen

Die lokalen Verwaltungen, die bis 31.12.2011 für die Pensionen ihrer definitiv ernannten Personalmitglieder einer Vorsorgeeinrichtung angeschlossen waren oder über eine eigene Pensionskasse verfügten, traten am 01.01.2012 dem solidarischen Pensionsfonds der provinzialen und lokalen Verwaltungen bei, sofern dies nicht vom Minister der Pensionen per Einschreiben vor dem 15.12.2011 abgelehnt wurde.

Der von Amts wegen erfolgte Beitritt war für die lokalen Verwaltungen haushaltsneutral. Der solidarische Pensionsfonds übernimmt 2012 ein Volumen an laufenden Pensionen in Höhe der Pensionsbeiträge, die für die definitiv ernannten Personalmitglieder im Beitrittsjahr geschuldet werden.

Die gegebenenfalls günstigere lokale Pensionsregelung oder außergesetzliche Pensionsvorteile, die eine lokale Verwaltung ihren pensionierten definitiv ernannten Personalmitgliedern auf Basis einer lokalen Pensionsregelung gewährt, bleiben nach dem Beitritt von Amts wegen garantiert bestehen, aber die Verwaltung muss für die nicht solidarischen Pensionslasten in vollem Umfang selbst aufkommen. Der PdÖD oder die Vorsorgeeinrichtung übermittelt dem Arbeitgeber eine gesonderte Rechnung über die Differenz zwischen der gesetzlichen Pension und der lokalen Pensionsregelung oder dem außergesetzlichen Pensionsvorteil. Die Vorteile der günstigeren Regelung können von der lokalen Verwaltung nie dem solidarischen Pensionsfonds der provinzialen und lokalen Verwaltungen zur Last gelegt werden.

Die von einer lokalen Verwaltung in der Vergangenheit gebildeten Rücklagen bleiben erhalten und werden nicht dem solidarischen Pensionsfonds der provinzialen und lokalen Verwaltungen übertragen. Sie können verwendet werden, um dem ASRSV Pensionsbeiträge zu zahlen oder um nicht übernommene Pensionen zu finanzieren. Die lokale Verwaltung kann die Rücklagen von einer Vorsorgeeinrichtung verwalten lassen.

1.3.5. Die lokalen Polizeizonen

1.3.5.1. Beitritt der lokalen Polizeizonen von Amts wegen

Die lokalen Polizeizonen sowie ihre aktiven und pensionierten definitiv ernannten Personalmitgliedern sind dem solidarischen Pensionsfonds der provinzialen und lokalen Verwaltungen angeschlossen.

Der solidarische Pensionsfonds ist Träger aller Pensionen und Pensionsanteile, die sich auf die Leistungen beziehen, die definitiv ernannte Personalmitglieder der ehemaligen Gemeindepolizei (= vor der Polizeireform) oder einer lokalen Polizeizone (= ab der Polizeireform) erbracht haben.

Die Pensionen der ehemaligen Gemeindepolizei, die bei Gründung des Pensionsfonds der integrierten Polizei am 01.04.2001 bereits liefen und bis 31.12.2011 von Pool 1, 2, 3 oder 4 übernommen wurden, werden als Pensionslast der Polizeizone und nicht als Pensionslast der Gemeinde betrachtet.

1.3.5.2. Der Pensionsfonds der föderalen Polizei

Dem Pensionsfonds der föderalen Polizei ist nur das definitiv ernannte föderale Polizeipersonal angeschlossen, einschließlich der ehemaligen Gendarmen und Mitglieder der ehemaligen Gerichtspolizei. Eine lokale Polizeizone kann diesem Fonds nicht beitreten.

Das ASRSV behält für den Pensionsfonds der föderalen Polizei die Pensionsbeiträge vom Lohn der definitiv ernannten Personalmitglieder der föderalen Polizei ein. Der Anteil dieses Pensionsbeitrags wird gesetzlich festgelegt.

Der PdÖD ist für die finanzielle Verwaltung des Pensionsfonds der föderalen Polizei zuständig.

1.3.6. Pensionsbeiträge: ein Pensionsbeitrag und ein Verantwortlichkeitsbeitrag

Die Pensionsbeiträge für den solidarischen Pensionsfonds der provinzialen und lokalen Verwaltungen bestehen aus einem Basispensionsbeitrag und eventuell einem Verantwortungsbeitrag.

Der Basispensionsbeitrag wird von allen lokalen Verwaltungen geschuldet, die dem solidarischen Pensionsfonds angeschlossen sind, und entspricht einem Prozentanteil am pensionsbeitragspflichtigen Lohn der definitiv ernannten Personalmitglieder.
Für die Periode von 2012 bis 2016 unterscheidet sich der Pensionsbeitrag je nach Pensionsregelung, welcher die Verwaltung bis 31.12.2011 angeschlossen war, wobei die Beitragssätze stufenweise angeglichen werden. Im Jahr 2016 entspricht der Pensionsbeitrag für alle lokalen Verwaltungen 41,50 %.
Für die darauffolgenden Jahre legt der Minister der Pensionen jedes Jahr auf der Grundlage eines Vorschlags des Verwaltungsausschusses des ASRSV den Basispensionsbeitrag für die drei nächsten Jahre fest. Die lokalen Verwaltungen werden spätestens am 1. Oktober den Basispensionsbeitrag für das dritte darauffolgende Jahr kennen.

Der Verantwortungsbeitrag wird nur von lokalen Verwaltungen geschuldet, die während des abgelaufenen Jahrzehnts die Anteil ihrer definitiv ernannten Personalmitglieder stark reduziert haben und wenig oder keine definitiv Ernannten mehr im Dienst haben. Für diese Verwaltungen reichen die Basispensionsbeiträge, die von der geringeren Lohnmasse ihrer definitiv ernannten Personalmitglieder einbehalten werden, nicht aus, um die Ruhestands- und Hinterbliebenenpensionen ihrer früheren definitiv ernannten Personalmitglieder zu finanzieren. Sie wälzen (einen Teil) der eigenen Pensionslast auf die anderen Teilnehmer der Solidarität ab. Die Verantwortungsübernahme dieser Verwaltungen besteht darin, dass der solidarische Pensionsfonds von diesen Verwaltungen (einen Teil der) Pensionslasten in Form eines Verantwortungsbeitrags, der auf Jahresbasis berechnet wird, erhebt.
Jährlich wird auf Basis der Pensionsausgaben für die früheren definitiv ernannten Personalmitglieder und der Lohnmasse der definitiv ernannten Personalmitglieder jeder lokalen Verwaltung ermittelt, ob die Verwaltung einen Verantwortungsbeitrag schuldet und wie hoch er ist.

1.3.7. Die Verwaltung und Zahlung der Pensionen

Für eine provinziale oder lokale Verwaltung, die dem solidarischen Pensionsfonds der provinzialen und lokalen Verwaltungenangeschlossen ist, kann der PdÖD oder eine Vorsorgeeinrichtung mit der Verwaltung und Zahlung der Pensionen betraut werden.

Eine Vorsorgeeinrichtung ist eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung im Sinne von Artikel 2, Absatz 1, 1° des Gesetzes vom 27.10.2006 über die Kontrolle der Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung oder die Versicherungsgesellschaft, mit der die provinziale oder lokale Verwaltung einen Vertrag abgeschlossen hat.

Eine provinziale oder lokale Verwaltung, die nicht mehr einer Vorsorgeeinrichtung, sondern den PdÖD mit der

Verwaltung und Zahlung der Pensionen betrauen möchte, muss das ASRSV spätestens am 30. September vor dem Kalenderjahr, in dem der Übergang wirksam wird, per Einschreiben benachrichtigen und muss diese Angaben auf der Portalsite der sozialen Sicherheit über die Online-Anwendung Rx ändern.

Eine provinziale oder lokale Verwaltung, die nicht mehr einer Vorsorgeeinrichtung, sondern den PdÖD mit der Verwaltung und Zahlung der Pensionen betrauen möchte, muss das ASRSV spätestens am 30. September vor dem Kalenderjahr, in dem der Übergang wirksam wird, per Einschreiben benachrichtigen und muss diese Angaben auf der Portalsite der sozialen Sicherheit über die Online-Anwendung Rx ändern.

1.3.8. Die nicht angeschlossenen lokalen Verwaltungen

1.3.8.1 Allgemeines

Eine lokale Verwaltung, die für ihre definitiv ernannten Personalmitglieder am 31.12.2011 über eine eigene Pensionskasse verfügte oder einer Vorsorgeeinrichtung angeschlossen war und die den Minister der Pensionen vor dem 15.12.2011 mit einem Einschreiben informiert hatte, dass sie den Beitritt ablehnt, wurde dem solidarischen Pensionsfonds der provinzialen und lokalen Verwaltungen nicht angeschlossen.

Die nicht angeschlossenen lokalen Verwaltungen entscheiden selbst über die Finanzierung ihrer Pensionen. Sie können ein Verteilungssystem, ein Kapitalisierungssystem oder ein gemischtes System wählen.

Die nicht angeschlossenen lokalen Verwaltungen können (auf Basis eines Übereinkommens und gegen Zahlung) den PdÖD mit der Zahlung der Pensionen ihres ernannten Personals betrauen.

1.3.8.2 Das Verfahren für den Beitritt zum solidarischen Pensionsfonds der provinzialen und lokalen Verwaltungen

Eine nicht angeschlossene Verwaltung kann ab 1. Januar jedes Kalenderjahres dem solidarischen Pensionsfonds der provinzialen und lokalen Verwaltungen beitreten.

Eine Verwaltung, die beschließt, dem solidarischen Pensionsfonds beizutreten, muss dem ASRSV ihre Entscheidung zum Beitritt per Einschreiben mitteilen. In dem Schreiben ist anzugeben, ob die Verwaltung die Zuerkennung, Verwaltung und Zahlung der Pensionen dem PdÖD oder einer Vorsorgeeinrichtung übertragen möchte und ob sie selbst die Zahlung der Pensionsbeträge an das ASRSV übernimmt oder damit eine Vorsorgeeinrichtung betraut.

Das ASRSV veranschlagt auf der Grundlage der DmfAPPL-Angaben den Betrag der Lohnmasse, welche die Verwaltung während des Beitrittsjahres definitiv ernannten Personalmitgliedern zahlen wird.

Die Verwaltung stellt dem ASRSV alle Angaben zur Verfügung, die für die Festlegung der Last der Ruhestands- und Hinterbliebenenpensionen im Beitrittsjahr erforderlich sind. Eine Namensliste mit den Begünstigten der Ruhestands- und Hinterbliebenenpensionen oder der am Beitrittsdatum aktuellen Pensionsanteile muss dem ASRSV und der Verwaltungs- und Zahlungseinrichtung der Pensionen in der Reihenfolge des Eingangsdatums übermittelt werden. Für jede Pension und jeden Pensionsanteil ist auf der Liste der Bruttomonatsbetrag zum jeweiligen Beitrittsdatum anzugeben. Anhand dieser Angaben bestimmt das ASRSV für jede Verwaltung vorläufig das Datum, ab dem die Pensionen und Pensionsanteile übernommen werden können.

Das ASRSV bestimmt dann im Laufe des Jahres, das auf den Beitritt folgt, endgültig das Datum, ab dem die Pensionen oder Pensionsanteile übernommen werden.

1.3.9. Eine Verwaltung, die zum ersten Mal definitiv ernannte Personalmitglieder einstellt

Jede lokale Verwaltung, die zum ersten Mal definitiv ernannte Personalmitglieder einstellt, wird dem solidarischen Pensionsfonds der provinzialen und lokalen Verwaltungen angeschlossen.

Wenn die lokale Verwaltung noch nicht als Arbeitgeber beim ASRSV registriert ist (siehe 2.2.1.), muss auf dem Formular R1 angegeben werden, ob die Rechtspositionsregelung die Möglichkeit einer festen Ernennung vorsieht und ob die Verwaltung effektiv fest ernannte Personen einstellt. Falls die Verwaltung zu definitiven Ernennungen übergeht, muss sie mitteilen, wer für die Verwaltung und Zahlung der Pensionen zuständig sein wird.

Falls die Verwaltung bereits Personalmitglieder im Dienst hat und zum ersten Mal definitiv ernannte Personalmitglieder einstellt, muss sie das ASRSV darüber über die Online-Anwendung Rx auf der Portalsite der sozialen Sicherheit informieren.

1.3.10. Die Umstrukturierung einer lokalen Verwaltung

Eine lokale Verwaltung, die dem solidarischen Pensionsfonds der provinzialen und lokalen Verwaltungen angeschlossen ist, kann ihn nicht verlassen. Der Beitritt ist endgültig und unwiderruflich.

Wenn eine lokale Verwaltung A eine Tätigkeit einer lokalen Verwaltung B überträgt, welche nicht dem solidarischen Pensionsfonds der provinzialen und lokalen Verwaltungenangeschlossen ist und welche die definitiv ernannten Personalmitglieder (und ihre Lohnmasse) der lokalen Verwaltung A übernimmt, dann muss die lokale Verwaltung B auch die Pensionslast der ehemaligen definitiv ernannten Personalmitglieder der lokalen Verwaltung A übernehmen. Die übernommene Pensionslast setzt sich wie folgt zusammen:

- die bereits laufenden Pensionen der ehemaligen definitiv ernannten Personalmitglieder der Verwaltung A, die aus dem solidarischen Pensionsfonds finanziert werden;
- die zukünftigen Pensionsanteile der aktiven definitiv ernannten Personalmitglieder, die sich auf die Dienstjahre beziehen, die bei der lokalen Verwaltung A geleistet wurden.

Für den solidarischen Pensionsfonds der provinzialen und lokalen Verwaltungen werden keine Pensionsanteile berechnet.

01.03.2011. Die definitive Ernennung nach einer Periode der vertraglichen Beschäftigung

1.3.11.1. Regularisierungsbeitrag

1. Festlegung des Regularisierungsbeitrags

Ein Arbeitnehmer, der bei einer lokalen Verwaltung definitiv ernannt wird, erhält eine staatliche Pension für die vollständige Laufbahn im öffentlichen Dienst, einschließlich der vertraglichen Dienstjahre.

Eine lokale Verwaltung, die einen Vertragsarbeitnehmer definitiv ernennt, schuldet für alle vom Arbeitnehmer erbrachten Dienstleistungen, die mehr als fünf Jahre nach dem Beginndatum des ersten Arbeitsvertrags bei der

lokalen Verwaltung zurückliegen, einen Regularisierungsbeitrag. Die geleisteten Dienste werden erst ab 01.01.2012 angerechnet und der Regularisierungsbeitrag wird nicht geschuldet für

- die ersten fünf Jahre im vertraglichen Dienstverhältnis mit der lokalen Verwaltung, unabhängig vom Datum der definitiven Ernennung;
- eine Periode der Aussetzung des Arbeitsvertrags (zum Beispiel Laufbahnunterbrechung);
- eine Periode der vertraglichen Beschäftigung bei einer anderen (lokalen oder öffentlichen) Behörde.

Daher werden die ersten Regulierungsbeiträge erst ab 01.01.2017 geschuldet.

Beispiel 1:

Ein Personalmitglied wurde am 1-1-1990 als Vertragsarbeitnehmer bei einer lokalen Verwaltung eingestellt und wird am 1-1-2016 definitiv ernannt.
Er muss keinen Regularisierungsbeitrag zahlen, da die Frist von fünf Jahren erst ab 01.01.2012 beginnt und das Datum der definitiven Ernennung noch nicht erreicht wurde.

Beispiel 2:

Ein Personalmitglied wurde am 01.01.2000 als Vertragsarbeitnehmer bei einer lokalen Verwaltung eingestellt und wird am 01.01.2018 definitiv ernannt.
Ein Regularisierungsbeitrag wird geschuldet, da die Frist von fünf Jahren überschritten wurde, aber der Beitrag ist nur für ein Jahr zu zahlen, nämlich für 2017.

Beispiel 3:

Die Vertragsarbeitnehmer A, B und C treten am 01.01.2016 bei einer lokalen Verwaltung in Dienst und werden am 01.01.2020, 01.01.2026 bzw. 01.01.2036 definitiv ernannt.
Für das Personalmitglied A wird die Frist von fünf Jahren nicht überschritten und es wird kein Regularisierungsbeitrag geschuldet. Für die Personalmitglieder B und C wird ein Regularisierungsbeitrag von 5 Jahren bzw. 15 Jahren geschuldet.

2. Der Betrag des Regularisierungsbeitrags

Der Regularisierungsbeitrag entspricht der Differenz zwischen:

- dem Basispensionsbeitrag als definitiv ernanntes Personalmitglied (= persönliche und Arbeitgeberbeiträge zur Finanzierung der staatlichen Pension, die am Datum der Lohnzahlung anwendbar wären, wenn das vertraglich ernannte Personalmitglied zu diesem Zeitpunkt definitiv ernannt gewesen wäre);
- den theoretischen Pensionsbeiträgen als vertraglich angestellter Arbeitnehmer (= persönliche Beiträge von 7,50 % und Arbeitgeberbeiträge von 8,86 % für den Sektor der Ruhestands- und Hinterbliebenenpensionen in der Regelung der Arbeitnehmer, die bei der Lohnzahlung anwendbar waren).

Der Lohn, für den Basispensionsbeiträge als definitiv ernanntes Personalmitglied berechnet werden, ist der pensionsbeitragspflichtige Lohn der definitiv ernannten Personalmitglieder. Der Lohn besteht aus dem Tarifgehalt und allen Gehaltszuschlägen, die für die staatliche Pension in Betracht kommen.

Der Lohn, für den theoretische Pensionsbeiträge als vertragliches Personalmitglied berechnet werden, ist der sozialversicherungspflichtige Lohn, mit Ausnahme der Jahresendprämie und des Urlaubsgelds. Der Lohn besteht aus dem Basislohn und allen Gehaltszuschlägen, für die als vertraglicher Arbeitnehmer Sozialversicherungsbeiträge (und daher auch Pensionsbeiträge) gezahlt wurden.
Für die Periode der vertraglichen Beschäftigung werden die theoretischen, nicht die tatsächlichen Pensionsbeiträge zugrunde gelegt. Ein bezuschusster Vertragsarbeitnehmer einer lokalen Verwaltung wurde von

Arbeitgeberbeiträgen für den Sektor der Ruhestands- und Hinterbliebenenpensionen freigestellt, aber die theoretischen Pensionsbeiträge entsprechen der Summe aus 7,50 % persönlichen Beiträgen und 8,86 % Arbeitgeberbeiträgen.

1.3.11.2. Pensionsrücklagen für die Periode der vertraglichen Beschäftigung

Die mathematischen Rücklagen, die während der Beschäftigungsperiode als Vertragsmitarbeiter bei einer lokalen Verwaltung, die beim solidarischen Pensionsfonds der provinzialen und lokalen Verwaltungen angeschlossen ist, beim Landesamt für Pensionen (LPA) aufgebaut wurden, kommen bei einer endgültigen Ernennung diesem Fonds zu.

Das ASRSV bürgt für die Übertragung der mathematischen Rücklagen beim LPA an den solidarischen Pensionsfonds der provinzialen und lokalen Verwaltungen. Die Übertragung erfolgt anhand der Angaben, die der Arbeitgeber im Feld „Datum der definitiven Ernennung“ der DmfAPPL meldet.

1.3.11.3. Pensionsrücklagen im Rahmen des zweiten Pfeilers für vertraglich angestellte Personalmitglieder

Ein definitiv ernanntes Personalmitglied hat Anspruch auf eine staatliche Pension für die vollständige Laufbahn bei einer lokalen Verwaltung und verliert ihren Anspruch auf die Vorteile des „zweiten Pensionspfeilers der vertraglich angestellten Personalmitglieder“ für ihre vertraglichen Dienstjahre. Sowohl die Pensionsvorteile als vertraglich angestelltes Personalmitglied der lokalen Verwaltung, welche die definitive Ernennung vornimmt, als auch die Pensionsvorteile bei einer anderen lokalen Verwaltung laufen im Falle einer definitiven Ernennung ab.

Beispiel:

> Eine Person arbeitet 15 Jahre als vertraglich angestelltes Personalmitglied bei der lokalen Verwaltung A und anschließend 3 Jahre bei der lokalen Verwaltung B. Falls beide Behörden für ihre vertraglich angestellten Personalmitglieder dem zweiten Pensionspfeiler der lokalen Verwaltungen angeschlossen sind, verliert das Personalmitglied im Falle seiner definitiven Ernennung bei der lokalen Verwaltung B die Pensionsrechte, die es bei den beiden Verwaltungen erworben hat.

Ein Teil der Pensionsvorteile, die gemäß dem Gesetz über die Zusatzpensionen aufgebaut wurden, fliegt bei einer definitiven Ernennung des vertraglich angestellten Personalmitglieds in den solidarischen Pensionsfonds. Die Rücklagen für Leistungen, die nach dem 01.01.2012 gebildet und nach den ersten fünf vertraglichen Dienstjahren erbracht wurden, sind dem ASRSV zu übertragen. Die ersten Rücklagen sind frühestens ab 01.01.2017 zu überweisen, und dies spätestens am letzten Tag des dritten Monats nach dem Datum der Entscheidung über die definitive Ernennung.

Die Pensionsrücklagen werden vorrangig mit dem Regularisierungsbeitrag verrechnet. Der etwaige Überschuss wird zurückgelegt und für die Zahlung der Pensionsbeiträge verwendet, die dem solidarischen Pensionsfonds der provinzialen und lokalen Verwaltungen für die Periode nach der definitiven Ernennung geschuldet werden.

1.4. Die Regelung der Befreiung von Arbeitsleistungen und des Laufbahnendes im Gesundheitssektor

1.4.1 Einleitung

Das ASRSV ist mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen der Sozialabkommen für die föderalen Gesundheitssektoren und den Solidaritätspakt zwischen den Generationen beauftragt, die in den Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsausschusses des Maribel Sozial Fonds fallen. Es betrifft:

- die Finanzierung und Kontrolle der zusätzlichen Beschäftigung im Rahmen des System zur Befreiung von Arbeitsleistungen und des Laufbahnendes;
- die Kontrolle der zusätzlichen Beschäftigung im Rahmen des Sozialabkommens von 2011;
- die finanziellen Beteiligung für Krankenhäuser im Rahmen der Maßnahme zur Statutisierung.

Die Regelung der Befreiung von Arbeitsleistungen und des Laufbahnendes wird nachfolgend näher erläutert.

1.4.2. Anwendungsbereich

Die Maßnahmen zur Befreiung von Arbeitsleistungen und zum Laufbahnende gelten für Personalmitglieder folgender Arbeitgeber:

- die (lokalen) öffentlichen Krankenhäuser,
- Anstalten für Rehabilitation und Umschulung,
- medizinisch-pädiatrische Zentren für Kinder mit einer chronischen Erkrankung,
- Erholungs- und Pflegeheime, psychiatrische Pflegeheime und Tagespflegestätten,
- Seniorenheime,
- Zentren für die Kurzzeitbetreuung,
- Einrichtungen mit gemeinsamem Wohnsitz oder Aufenthaltsort für Betagte,
- Dienste für Heimpflege.

Wenn die o. a. Vorteile gewährt werden, haben die o. a. Arbeitgeber Anspruch auf eine finanzielle Beteiligung, die vom FÖD Volksgesundheit für die lokalen öffentlichen Krankenhäuser und vom LIKIV für die anderen Arbeitgeber berechnet und bezahlt wird. Für die Sozialversicherungsmeldung hat dies keine praktischen Auswirkungen.

Folgende Kategorien kommen in Betracht:

- das Pflegepersonal (einschließlich der Krankenhauspflegeassistenten und der Sozialpfleger) und das Betreuungspersonal,
- Sanitäter der Notdienste,
- Labortechniker,
- Techniker für bildgebende Diagnoseverfahren,
- Techniker für medizinisches Material, insbesondere in den Sterilisationsdiensten
- Mitarbeiter Patiententransport,
- in die Pflegeteams integrierte Betreuungsausbilder,
- logistische Assistenten,
- Sozialarbeiter und psychologische Assistenten, die in Pflegeteams beschäftigt oder in das Therapieprogramm integriert sind,
- Arbeitnehmer im Sinne der Artikel 54bis und 54ter des Königlichen Erlasses Nr. 78 vom 10.11.1967;
- Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Logopäden und Diätspezialisten,
- Psychologen, Heilpädagogen und Pädagogen, die in Pflegeteams beschäftigt oder in das Therapieprogramm integriert sind.

Die Beschreibung der Qualifikationen bezieht sich auf die tatsächlich erfüllte Funktion gemäß den Bestimmungen des Vertrages.

Die oben genannten Personalmitglieder müssen Lohnempfänger (definitiv ernannt oder mit Arbeitsvertrag) und entweder auf Vollzeit- oder Teilzeitbasis beschäftigt sein. Diese letzte Kategorie kommt natürlich nur anteilig für die Anwendung der Befreiung von Arbeitsleistungen und des Laufbahnendes in Betracht.

1.4.3. Vorteile zugunsten des Personalmitglieds

Die vollzeitlichen Personalmitglieder haben Anspruch auf Befreiung von Arbeitsleistungen:

- Personalmitglieder, die 45 Jahre alt geworden sind, haben Anspruch auf 96 bezahlte Stunden Leistungsbefreiung pro Jahr (2 Stunden pro Woche).
- Personalmitglieder, die 50 Jahre alt geworden sind, haben Anspruch auf 192 bezahlte Stunden Leistungsbefreiung pro Jahr (4 Stunden pro Woche)
- Personalmitglieder, die 55 Jahre alt geworden sind, haben Anspruch auf 288 bezahlte Stunden Leistungsbefreiung pro Jahr (6 Stunden pro Woche)

Nur Krankenpfleger haben das Recht, zwischen der Befreiung von Arbeitsleistungen und einer Prämie zu wählen.

- Personalmitglieder, die 45 Jahre alt geworden sind, haben Anspruch auf eine Prämie in Höhe von 5,26%, berechnet auf der Grundlage ihres Vollzeitlohns.
- Personalmitglieder, die 50 Jahre alt geworden sind, haben Anspruch auf eine Prämie in Höhe von 10,52%, berechnet auf der Grundlage ihres Vollzeitlohns.
- Personalmitglieder, die 55 Jahre alt geworden sind, haben Anspruch auf eine Prämie in Höhe von 15,78 %, berechnet auf der Grundlage ihres Vollzeitlohns.

Die Option Befreiung von Arbeitsleistungen ist stets endgültig. Die Aufrechterhaltung von Leistungen, die an eine Prämie gekoppelt ist, kann dagegen jederzeit in eine Befreiung von Arbeitsleistungen umgewandelt werden.

Personalmitglieder oder damit gleichgesetzte Personen, die sich vor dem 01.01.2006 für eine Prämie entschieden haben, behalten den Anspruch auf die Prämie.

Die teilzeitlichen Personalmitglieder haben Anspruch auf eine Anzahl von Stunden der Befreiung von Arbeitsleistungen oder gegebenenfalls auf eine gleichwertige Prämie, die der anteiligen Anwendung der Befreiung von Arbeitsleistungen oder der Prämie entspricht.

Einem teilzeitlichen Personalmitglied muss der Arbeitgeber – drei Monate vor dem Eintritt in die Laufbahnenderegelung – vorschlagen, die Wochenarbeitszeit im Verhältnis zur Anzahl der Stunden der Befreiung von Leistungen zu erhöhen, die für die Altersgruppe, zu der er gehört, vorgesehen ist. Stimmt der Arbeitnehmer zu, wird sein Arbeitsvertrag geändert und er erhält höhere Ansprüche im Rahmen der Laufbahnenderegelung. Lehnt der Arbeitnehmer den Vorschlag ab, wird die Wochenarbeitszeit seiner Arbeitsleistungen, die für die Altersgruppe, zu der er gehört, vorgesehen sind, im Verhältnis zu seiner Wochenarbeitszeit gemessen an einem vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer verringert.

1.4.4. Ausgleich für die Befreiung von Arbeitsleistungen

Die Befreiung von Arbeitsleistungen muss durch eine Neueinstellung oder durch eine Erhöhung der Wochenarbeitszeit eines anderen Arbeitnehmers ausgeglichen werden. Jedoch kommen Arbeitnehmer, die im Rahmen der „Maribel sozial“-Maßnahme eingestellt werden, sowie bezuschusstes Vertragspersonal der lokalen Verwaltungen hierfür nicht in Betracht.

1.4.5. Personalmitglieder im Gesundheitssektor ohne Anspruch auf Vorteile

Mindestens 52 Jahre alten Personalmitgliedern der Gesundheitssektoren, die die Regelung der Befreiung von Arbeitsleistungen und des Laufbahnendes nicht beanspruchen können, wird eine Reihe zusätzlicher Urlaubstage gewährt. Dies betrifft das Verwaltungspersonal, Wartungspersonal, Küchenpersonal usw. der unter 1.4.1. genannten Arbeitgeber, die das Sozialabkommen über die föderalen Gesundheitssektoren anwenden.

Die Gewährung der zusätzlichen Urlaubstage wird wie folgt festgelegt:

- 52 Jahre: 5 Tage;
- 53 Jahre: 8 Tage;
- 54 Jahre: 10 Tage;
- 55 Jahre: 13 Tage;
- 56 Jahre: 15 Tage;
- 57 Jahre: 18 Tage;
- 58 Jahre: 20 Tage.

Das berücksichtigte Alter wird am 1. Januar des Jahres erreicht, in dem die zusätzlichen Urlaubstage vorgesehen sind.

Der „Maribel Sozial”-Fonds des öffentlichen Sektors ist für die Finanzierung der Ersatzeinstellungen zuständig.

Der Arbeitgeber, der die Maßnahme des Zusatzurlaubs anwendet und für die Finanzierung eines (von) zusätzlichen Arbeitsplatzes (Arbeitsplätzen) in Betracht kommen möchte, muss ein Antwortfomular ausfüllen und dem LSSPLV übermitteln. Das Formular wird jedes Jahr auf der Website des LSSPLV mit einer Mitteilung bereitgestellt.